



Entscheidung Nr. 15646 (V) vom 21.06.2022
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.07.2022

Antragstellerin /

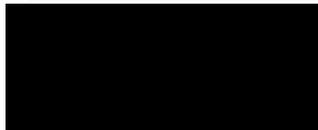
Verfahrensbeteiligte:

Leonine Distribution GmbH

Taunusstraße 21

80807 München

Verfahrensbevollmächtigter:



Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 25.02.2022 eingegangenen Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:



einstimmig beschlossen:

Die DVD

„Eden Lake - Uncut“

Leonine Distribution GmbH,
München

wird von der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10

Fax: +49 (0) 228 379 014

Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn

E-Mail: info@bzkg.bund.de

De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Die DVD „Eden Lake - Uncut“ in der Veröffentlichungsversion von Universum Film GmbH, München wurde im Jahr 2008 in Großbritannien produziert und hat eine Lauflänge von rund 87 Minuten. Regie führte James Watkins. Der Film wurde mit Entscheidung Nr. 8781 (V) vom 08.07.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 112 vom 31.07.2009, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Inhalt des Films wurde in der Indizierungsentscheidung wie folgt zusammengefasst:

Das Pärchen Steve und Jenny fährt zum Zelten an den abgelegenen Waldsee „Eden Lake“, wo Steve Jenny einen Heiratsantrag machen möchte.

Eine Gruppe Kinder und Jugendlicher um deren Anführer Brad, die sich ebenfalls an dem sonst verlassenem Seeufer aufhält, provoziert die beiden ständig und stiehlt sogar deren Auto. Als Steve die Jugendlichen zur Rede stellt kommt es zu einem Handgemenge in dessen Folge Steve versehentlich Brads Hund tötet. Steve und Jenny können zunächst in ihrem Wagen fliehen, setzen diesen jedoch derart gegen einen Baum, dass Steve eingequetscht wird. Die Jugendlichen haben mittlerweile die Verfolgung aufgenommen und Jenny setzt die Flucht zu Fuß ohne Steve fort, um Hilfe zu holen. Die Jugendlichen nehmen Steve in ihre Gewalt, fesseln ihn mit Stacheldraht und traktieren ihn mit Messerstichen. Brad veranlasst seine Freundin Paige, Steves Folterung mit dem Handy zu filmen und zwingt jeden aus der Gruppe an den Verletzungshandlungen teilzunehmen, damit sich später niemand als unschuldig herausreden kann. Durch das Filmen verschafft er sich den Beweis, dass jeder mitgemacht hat und will so sicher gehen, dass niemand aus der Gruppe gegenüber der Polizei aussagt. Jenny kann aus einem Versteck heraus die Folterung an ihrem Freund beobachten und versucht mittels Handy die Polizei zu rufen. Dies bemerken die Jugendlichen und verfolgen nun Jenny, die sich zunächst erneut verstecken kann und auf Steve trifft, der sich befreien konnte. Diesen muss sie jedoch schwer verletzt in einem Versteck zurücklassen, wo er später wieder von den Jugendlichen gefunden wird. Jenny trifft auf den von den anderen Jugendlichen oftmals gehänselten Adam. Von ihm erhofft sie sich Hilfe, jedoch verrät er Jenny an die anderen Jugendlichen. Jenny und Steve werden erneut gefesselt und sollen verbrannt werden. Brad zwingt Adam das Feuer zu entzünden. Während Steve verbrennt, fangen Jennys Fesseln Feuer und sie kann sich befreien. Brad versucht sie zur Rückkehr zu nötigen, indem er androht Adam anzuzünden. Als sie trotzdem flieht vollzieht Brad die Tat an Adam.

Auf ihrer Flucht trifft Jenny auf Ricky, einen Jungen aus der Gruppe, der ihr offenbar helfen will. Dies erkennt sie jedoch nicht und ersticht ihn umgehend mit einer Glasscherbe.

Ein anderer Junge aus der Gruppe wird von Brad zu Tode geprügelt, als er mit seinem Handy telefonieren will und erklärt, nicht in den „Bau“ zu wollen. Brad gibt dabei zu erkennen, dass er von seinen Eltern weiß, wie es im Gefängnis ist.

Auf ihrer weiteren Flucht hält Jenny einen Wagen an, dessen Fahrer sie auch mitnimmt. Dieser entpuppt sich jedoch als Bruder einer der Jugendlichen und will diesen abholen. Als er aussteigt flieht Jenny mit dem Wagen. Im Ort angekommen, gerät Jenny ausgerechnet in das Haus Brads Familie, die ihr zunächst helfen will. Brad berichtet seinen Eltern, dass Jenny einen der Jungs getötet hat. Ihre Erklärungsversuche finden kein Gehör und der Vater gibt zu erkennen, dass er Jenny nun töten werde. Er zieht sie in die Dusche und es sind nur noch Jennys Schreie zu hören. Brad, der gerne dabei gewesen wäre, aber von seinem Vater als „kleines Mistvieh“ tituiert und nach Erteilung einer Ohrfeige ins Bett geschickt wird, löscht in triumphierender Pose die Videos von seinem Handy mit der Anweisung „delete all“.

Die Indizierung wurde damit begründet, dass der Inhalt offensichtlich geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, § 23 Abs. 1 JuSchG. Der Inhalt wirke nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend. Gleichzeitig seien die Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films erfülle alle Kriterien der Prüfstelle in Bezug auf eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung.

Dabei unterscheide sich die verfahrensgegenständliche „uncut“-Fassung von der durch die FSK im Jahr 2008 geprüften und mit dem Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ versehenen Fassung vor allem durch drei wesentliche Aspekte. Zum einen seien die Folterungen an Steve deutlicher ausgespielt und würden visuell wie akustisch detailreicher und sehr realistisch dargestellt. Diese Gewaltspitzen würden die Geschichte aber nicht voranbringen und seien daher selbstzweckhaft inszeniert. Sie würden allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Slasher-Darstellungen erfüllen. Zum anderen würden diese Szenen Brads sadistische und despotische Art durch Kommentare gegenüber den Opfern und seinen Cliquenmitgliedern verstärken. Die Opfer würden verhöhnt, was die Negierung jeglicher Menschenwürde in diesen Szenen noch verstärke. Gewalt werde verharmlost, indem einer der Täter, nachdem er mit Anlauf auf Steve eingestochen habe, sich darüber beschwere, dass seine neuen Schuhe dreckig geworden seien. Brads Verhaltenskonzept, das auf kompromissloser Rücksichtslosigkeit und absoluter Menschenverachtung beruhe, werde hier überdeutlich. Auch wenn Brads Rolle nicht als Identifikationsfigur angelegt sei und die Sympathien der Betrachter bei den Opfern Steve und Jenny liegen dürfe, werde doch die Botschaft vermittelt, dass sich Brads menschenverachtendes Handlungskonzept am Ende durchsetze. Er sei derjenige, der das Geschehen kontrolliere. Dies gelinge ihm nur aufgrund seiner gewalttätigen und rücksichtslosen Art. Die Endszene, in der er triumphierend den Film mit Steve und Jenny aus seinem Handy löschen würde, sei zwar auch in der geschnittenen Fassung enthalten, ihr Ausdruck des Sieges erstrecke sich nunmehr aber auch auf die deutlich ausgespielteren Gräueltaten und Schikanen. Neben der körperlichen Gewalt benutze er die Kamerafunktion des Handys um Druck auf seine Cliquenmitglieder auszuüben und Gruppendruck aufzubauen. Er nötige sie zu eigenen Gewalttaten, die er, gefilmt, dann wiederum als Druckmittel gegen sie einsetzen könne. Auch diese Vorgehensweise werde in der vorliegenden Fassung noch deutlicher hervorgehoben, indem das filmende Mädchen Paige öfters Teil der Darstellung sei. Die verübte Gewalt und ihre Wirkung auf die Gruppe würde hier in einem Zusammenhang dargeboten, der die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berühre. Nicht nur, dass es sich um Kinder und Jugendliche handele, die die Gewalt verüben, sondern auch der letztlich erfolgreiche Einsatz des Handys zur Kontrollierbarkeit der Gruppe und Steigerung der Gewaltbereitschaft sei eine Botschaft, die unter Kindern und Jugendlichen, deren Verhaltensnormen noch nicht sozialetisch gefestigt seien, sondern vielmehr von der Suche nach ihrem Platz in der Peergroup motiviert seien, als reizvoll und nachahmenswert wirken könne. Dass sich Gewalt unter diesen Umständen verselbständigen könne und sogar gezielt eingesetzt werde, zeige das zunehmende Problem des Happy Slappings, bei dem Jugendliche ihre Gewalttaten mit dem Handy filmen. Es sei offensichtlich, dass die Filmemacher dieses Thema auch verarbeiten wollten. Brad sei letztlich erfolgreich damit.

Mit Schreiben vom 24.02.2022 beantragt die Verfahrensbeteiligte die Streichung des Films „Eden lake - uncut“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Die Verfahrensbeteiligte führt hierzu aus, dass der Film heute – über zwölf Jahre später – nicht (mehr) als jugendgefährdend eingestuft werden könne.

Bei dem vorliegenden Film handele es sich vordergründig um ein dem Genre „Survival-Thriller“ zuzuordnendes Werk, die eindeutig und klar erkennbare Botschaft gehe aber nahezu im Stil eines Dramas/einer Tragödie dahingehend, dass sinnlose Gewaltanwendung nicht nur sich selbst als unfähig und untauglich für die Gesellschaft erweise, sondern auch als Treibsatz für eine

Gewaltspirale, die sich gegen diejenigen selbst wende, die Gewalt propagiere und ausübe. Letztlich ende der Film mit einer Warnung vor einer derartigen Entwicklung – insbesondere im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher. Der Film sei daher von seiner Grundaussage her das Gegenteil einer jugendgefährdenden Botschaft: Vielmehr sei er als eindeutige Warnung und Sensibilisierung gerade im Hinblick auf gewalttätige Jugendbanden aufzufassen, erst recht im Hinblick auf das heute wohl nicht mehr so aktuelle Handy/“Happy Slappings“.

Der Film dürfe ferner kaum als jugendaffin – im Sinne einer Animationswirkung – anzusehen sein. Es handele sich keineswegs um ein auf äußere Effekte und oberflächliche Spannung angelegten „Reißer“, sondern sei eine dramatische Tragödie. Es sei eine Eskalationsspirale der Gewalt. Hierbei sei der Film eindeutig und kompromisslos aus der Opferperspektive geschildert, in welchem man mit den Hauptprotagonisten mitbange. Demgegenüber werde die Jugendgruppe und insbesondere der Anführer Brad als durchweg negativ dargestellt. Eine positive Konnotation zu Brad und seiner Gewaltphilosophie sei an keiner Stelle auszumachen, im Gegenteil präsentiere er sich als typischer Antagonist, der außer einem großen Mundwerk und seinen Gewalttaten nichts zu bieten habe. Brad biete sich daher auch nicht als Identifikationsfigur an.

Nachahmungseffekte im Hinblick auf den Antagonisten Brad und dessen Bande seien nicht zu erwarten, denn von Brad gehe keinerlei Faszination aus. Er werde als durchweg unsympathisch, gewaltbereit und letztlich doch selbst (vom Vater) beherrscht gezeigt. Hieran ändere auch nichts, dass der Film insoweit negativ ausgehe, als am Ende offenbar auch Jenny zu Tode komme. Das letzte Bild im Film sei lediglich als Warnung und Mahnung dahingehend zu verstehen, dass – wenn nicht erzieherisch oder gesellschaftlich oder mit beidem dagegen gearbeitet werde -, es solche „Typen“ wie Brad immer wieder geben könne.

Die im Film gezeigten Gewalttaten hätten samt und sonders erschütternde und abschreckende Wirkung, dies gelte insbesondere für die von der Indizierungsentscheidung aufgeführten Szenen. Eine befürwortende Gewaltdarstellungsart- und -weise sei nicht zu erkennen. Die Gewaltdarstellung sei als eine Absage an Gewaltbereitschaft und -einsatz zu verstehen. Durch die Tode werde deutlich, dass die von Brad angestoßene Gewalt sich verselbständigt habe, sich gegen einen selbst respektive seine „Mitreiter“ wenden könne und damit nicht nur sinnlos sei, sondern auch unzähliges Leid anrichte.

Letztlich sei darauf hinzuweisen, dass der Film bei einer eventuellen FSK-Kennzeichnung heutzutage im Zweifel mit der Kennzeichnung „KJ“ versehen würde. Ferner sei hinsichtlich der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu bedenken, dass diese Tragödie mit seinen deutlich sozialkritischen Aspekten die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher eher fördere als sie zu gefährden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Filmes Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Die DVD „**Eden Lake-Uncut**“, Leonine Distribution GmbH, München war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Der verfahrensgegenständliche Film ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend zu bewerten. Nach Ansicht des Gremiums ist weder eine verrohende oder eine zur Gewalttätigkeit anreizende Wirkung noch das Vorliegen eines Mediums, in welchem die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden, anzunehmen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/ Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund (Liesching, Schutzgrade im Jugendmedienschutz, S. 105 m.w.N.). Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, Az. 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 227 – Tanz der Teufel).

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 38). Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 282).

Für die Bewertung des Vorliegens einer verrohenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung werden nach der gefestigten Spruchpraxis insbesondere nachfolgende Kriterien herangezogen:

- Gewalt- und Tötungshandlungen prägen das mediale Geschehen insgesamt (z.B., wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert), wobei der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen ist;
- Gewalt wird legitimiert oder gerechtfertigt; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird;

- Gewalt und deren Folgen werden verharmlost; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 stellt in Ergänzung zu dem Tatbestand der Verrohung explizit auf Mord- und Metzelszenen ab. Hier genügen auch fiktionale Darstellungen (Roll, in Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht, Jugendschutzrecht, § 18 JuSchG Rn.5, S.177). Erforderlich ist eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen. Folglich werden nur solche Schilderungen von Gewalttätigkeiten erfasst, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 44).

Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können. Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Rezipienteninteressen in aller Breite dargestellt werden (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 15 JuSchG, Rn. 72).

Das Merkmal „detailliert“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., §18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (z.B. blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) und die Verletzungshandlungen sowie die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Filmes ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als verrohend oder zur Gewalttätigkeit anreizend anzusehen. Ferner ist der Film nach heutigen Maßstäben nach Ansicht des Gremiums kein Medium, in welchem die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.

Dem im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen kommt keine desorientierende Wirkung mehr zu. Das Gremium ist daher vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen nach ihrer Intensität und in ihrer visuellen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind.

Die Gewalthandlungen werden zwar teilweise deutlich inszeniert, wirken auf Rezipierende jedoch durchgehend abschreckend. Zudem überwiegen nach Ansicht des Gremiums bei einer wertenden Gesamtbetrachtung des Films die distanzschaffenden Momente:

Der Film verfolgt eine klassische und stringente Gut-Böse-Darstellung, in welchem die Hauptprotagonisten - die Opfer Steve und Jenny - durch ihren fortwährenden Überlebenskampf

als tragische Helden dargestellt werden. Die Dramaturgie enthält dabei für Horror-Thriller genretypische Elemente, wie z.B. dass Jenny bei ihren Fluchtversuchen immer wieder auf Menschen trifft, die zum Umfeld der Täter gehören und somit eine Rettung unmöglich erscheint. Diese genretypischen Klischees können von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut und als fiktives Szenario eingeordnet werden.

Aufgrund des dargestellten Leidens der Opfer wird Mitleid mit den Hauptprotagonisten in ihrem Überlebenskampf geweckt. Die gezeigten Gewalthandlungen sind daher nicht geeignet, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern.

Diskutiert hat das Gremium insbesondere im Zusammenhang mit der Szene des „Gefangennehmens“ des Hauptprotagonisten Steve (ab 37:40 Min.) und der Szene des „Anzündens“ (62:28) inwieweit das dargestellte Verhalten und Vergnügen des Hauptantagonisten Brad und seiner Bande anreizende Wirkung entfaltet und eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter fördert. Hierbei war im Rahmen dieser Szenen jedoch relativierend zu berücksichtigen, dass regelmäßig der Fokus auf die entsetzten Reaktionen des Opfers Steve und seiner verzweifelten Freundin Jenny durch die jeweils in Großaufnahme gezeigten Gesichter im Gegensatz zur sadistischen Freude der Täter dargestellt wurden. Gleichzeitig wird auch immer wieder deutlich, dass die Jugendlichen selber die Taten teilweise missbilligen. So versuchen sich einige der Teenager aufzulehnen, kommen aber nicht gegen den Hauptantagonisten an, resignieren schließlich und fügen sich dem Gruppenzwang. Die Kamera fängt dabei immer wieder die schockierten und angewiderten Gesichter einiger der Jugendlichen auf.

Die Hauptprotagonisten üben selbst Gewalt ausschließlich nur gegen ihre Gegner aus, um sich selber im Rahmen der Notwehrsituation zu verteidigen. Auch diese Verteidigungshandlungen haben eine schockierte Reaktion und ablehnende Haltung vor dem eigenen gewalttätigen Handeln zur Folge. So erkennt man in einer Szene, in welchem Jenny einen der Teenager in einer vermeintlichen Notwehrsituation ersticht, dass sie in Folge sofort zusammenbricht und weint, als sie merkt, was sie getan hat (68:42 Min.). Durch die konsequent ausgeführte Opferperspektive und Gut-Böse-Aufteilung nehmen die Rezipienten Anteil am Überlebenskampf der Hauptprotagonisten. Dabei werden Gefühle wie Abscheu gegen die Täter und Mitleid mit den Opfern gefördert.

Folglich bieten sich die jugendlichen Täter auch nicht als Identifikationsfiguren an. Die Gruppe wird als eindeutig unsympathisch dargestellt. Sämtliche Gruppenmitglieder präsentieren sich als kalt, gewalttätig oder als Mitläufer, der Hauptantagonist Brad als sehr sadistisch, herrisch und gewalttätig. Bei der Bewertung hat das Gremium berücksichtigt, dass der Film für die Hauptprotagonisten keinen guten Ausgang hat, da beide versterben und insbesondere der Haupttäter Brad mit seiner Tat davonzukommen scheint. Nachahmungseffekte und die Annahme der Figur des Hauptantagonisten Brad als Identifikationsmodell sind jedoch nicht zu erwarten. Der Film zeigt trotz des fehlenden „Happy Endings“ die Folgen einer destruktiven Gewaltspirale und vermittelt die Botschaft, dass Gewalt abzulehnen ist. So verbleiben die Jugendlichen, die sich aufzulehnen versuchen, letztlich „schwache“ Mitläufer der Gruppe, die nicht stark oder heldenhaft genug sind, um das klar erkennbare Unrecht ihres Tuns zu beenden. Es werden sogar innerhalb der Gruppe diejenigen, die eine gewisse Moral aufbringen und das Pärchen retten wollen, getötet. Gleichzeitig hat die Gewalt letztlich eine solche Eskalationsstufe erreicht, dass wieder andere in der Gruppe in einer „Aktion-Reaktion“-Folge durch die Gegenwehr von Jenny getötet werden. Die von der Gruppe ausgehende Gewalt trifft sie letztlich daher selber und untereinander. Die Destruktivität der dargestellten Gewalthandlungen ist hinsichtlich der in den offenkundig kritischen Kontext eingebetteten Szenen auch für Jugendliche erkennbar.

Aus der Endszene, in der Brad triumphierend den Film mit Steve und Jenny aus seinem Handy löscht, nachdem sein Vater Jenny offensichtlich getötet hat, folgt zudem, dass auch Brad nicht durchweg die Kontrolle über das Geschehen in den Händen hält. Vielmehr scheint er ebenfalls durch seinen Vater Beherrschung zu erfahren und gewaltvolles Handeln innerhalb der Familie vorgelebt bekommen. Hierdurch wird die warnende Botschaft des Films, dass sich Gewalt zuspitzen und in einer destruktiven Gewaltspirale enden kann und derartige Strukturen einer Durchbrechung in Form von erzieherischen und gesellschaftlichen Einflüssen bedürfen, nochmals unterstützt.

Die Endszene, ist zudem auch in der geschnittenen Fassung enthalten. In der vorliegenden Fassung werden die Gewaltszenen und das Filmen der Gewalttaten („Happy Slapping“) deutlicher hervorgehoben. Das „Happy Slapping“ wird vorliegend aber gerade nicht positiv dargestellt oder glorifiziert, sondern klar negativ konnotiert durch den Umstand, dass der Hauptantagonist die Aufnahmen erkennbar als Druckmittel gegenüber seinen Freunden nutzt. Dem Rezipienten werden dadurch die Problematik und Gefahren des „Happy Slappings“ verdeutlicht.

Ferner kann der Inhalt des Filmes nicht mehr als jugendaffin angesehen werden. Grundsätzlich könnten jugendliche Rezipienten angesprochen werden, da das Lager der Antagonisten aus einer Gruppe von Jugendlichen besteht. Der Film stammt jedoch aus 2009. Dass es sich um keine aktuelle Produktion handelt wird besonders deutlich in den Szenen, in denen Mobiltelefone verwendet werden. Hierbei handelt es sich durchweg um erkennbar ältere Modelle, die sich sowohl von der Optik als auch den technischen Funktionen ersichtlich von den zur heutigen Zeit insbesondere unter Jugendlichen verbreiteten Smartphones unterscheiden. Die dadurch für Minderjährige aus heutiger Sicht altbacken wirkende Inszenierung sorgt aus Sicht des Gremiums für einen weiteren hinreichenden distanzschaffenden Effekt.

Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche, die über ein unkritisches Verhältnis zu Gewalt verfügen und grundsätzlich durch entsprechende Darstellungen im medialen Bereich in ihren Einstellungen zu Gewalt und Gefühllosigkeit gegenüber anderen bestätigt oder bestärkt werden könnten. Auch gefährdungsgeneigte Jugendliche dürften sich durch den verfahrensgegenständlichen Film im Hinblick auf heute verfügbare Filmproduktionen, die einen aktuelleren Bezug zur realen Lebenswelt Jugendlicher herstellen, wenig angesprochen fühlen.

Ob von dem Inhalt der DVD eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war von der Prüfstelle nicht zu entscheiden. Dies obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.